Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3612
A18

15. Januar 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V B 4 - 38-30/43

Telefon 0211 61772-275

61. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 20.01.2016

Bericht der Landesregierung
„Neue Regelungen für den Energienetzausbau: Ihre Bedeutung für Nordrhein-Westfalen und der aktuelle Ausbaustand der Projekte im Hochspannungsstromnetz in NRW“

Schreiben der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 08.01.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anliegend übersende ich den erbetenen Bericht der Landesregierung mit der Bitte um Weiterleitung an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

Mit freundlichen Grüßen

Garrelt Duin

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung

„Neue Regelungen für den Energienetzausbau: Ihre Bedeutung für Nordrhein-Westfalen und der aktuelle Ausbaustand der Projekte im Hochspannungsstromnetz in NRW"

Anlagen: EnLAG- und BBPlG-Monitoringkarten der Bundesnetzagentur, Stand 30.09.2015

Die Notwendigkeit, im Zuge der Energiewende die Stromnetze insbesondere auf der Übertragungsebene auszubauen bzw. zu ertüchtigen, ist inzwischen unbestritten. Aber auch schon vorher hatte die dena-Netzstudie I im Jahr 2005 deutlich gemacht, dass zur Systemintegration der zunehmenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und für den wachsenden europaweiten Stromhandel ein Ausbau der Übertragungsnetze erforderlich sein würde. In einem ersten Schritt identifizierte deshalb im Jahre 2009 das **Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)** 24 vordringliche Leitungs(aus)bauvorhaben mit einer Gesamtlänge von 1876 km, für die der Gesetzgeber den energiewirtschaftlichen Bedarf verbindlich feststellte, darunter vier sog. Pilotvorhaben für den testweisen Einsatz von Erdkabeln auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten.

Vor dem Hintergrund der dena-Netzstudie II aus dem Jahr 2010 und der Energiewende 2011 wurde zwei Jahre später mit dem **Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)** und begleitenden Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein völlig neues gestuftes Planungssystem für Hochspannungsleitungen geschaffen, das durch eine sich wiederholende Abfolge von Szenariorahmen, Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan, Bundesfachplanung und Planfeststellung gekennzeichnet ist. Auf seiner Grundlage stellte 2013 das **Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)** für weitere 36 Vorhaben den energiewirtschaftlichen Bedarf fest, darunter zwei weitere Erdkabel-Pilotvorhaben. Teile des Gesetzesvollzuges, nämlich grenzüberschreitende oder länderübergreifende Vorhaben, wurden der Bundesnetzagentur überantwortet.

Von den 1876 km Leitungsbau nach dem EnLAG sind bislang 558 km realisiert (Stand 3. Quartal 2015). Ursache hierfür waren und sind u.a. Widerstände gegen Freileitungen in der Bevölkerung, die regelmäßig in der Forderung nach Erdverkabe-

lungen münden. Die Bundesregierung initiierte daraufhin im Spätsommer 2014 weitere Beschleunigungsmaßnahmen und hatte dabei vor allem eine Ausweitung der Möglichkeiten der Erdverkabelung vor Augen.

I. Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

1. Entwicklung des Gesetzes

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung sah in diesem Sinne Änderungen des Rechts des Energieleitungsbaus im EnWG, im EnLAG und im NABEG vor. Er wurde mit BR-Drs. 129/15 vom 27.03.2015 dem Bundesrat und mit BT-Drs. 18/4655 vom 20.04.2015 dem Bundestag zugeleitet. Der Bundesrat hat mit BR-Drs. 129/15 (B) vom 08.06.2015 zehn Änderungsanträge und eine Entschließung formuliert, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 16.07.2015 (BT-Drs. 18/5581) teilweise gefolgt ist. Das Gesetz bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Während der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag kam es zu den „Politischen Vereinbarungen der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 01.07.2015: Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende", die unter Ziffer 4 auch Vorgaben für einen „bürgerfreundlichen Netzausbau" enthalten. Diese Vorgaben wurden im Wege einer Formulierungshilfe des Bundeswirtschaftsministeriums für Änderungsanträge der Regierungsfraktionen in die laufenden Beratungen des Gesetzentwurfs eingebracht. Sie wurden am 02.12.2015 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie angenommen (Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 18/6909) und das Gesamtpaket zwei Tage später im Plenum des Deutschen Bundestages als Gesetz beschlossen.

Nach Befassung des Bundesrats im 2. Durchgang wurde das Gesetz am 21.12.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 31.12.2015 in Kraft.

2. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Schwerpunkte des Artikelgesetzes sind die nachfolgenden Änderungen des EnLAG, des NABEG und des BBPlG:

a) EnLAG:

In § 2 Abs. 1 EnLAG wird zunächst die Liste der Erdkabel-Pilotprojekte um zwei Vorhaben erweitert, die sich beide – zumindest teilweise – in NRW befinden:

- „Rheinquerung der Leitung Niederrhein – Utfort – Osterath" (EnLAG-Projekt Nr. 14)
- „Leitung Wehrendorf – Gütersloh" (EnLAG-Projekt Nr. 16).

Daneben werden in Abs. 2 die Kriterien, unter denen in den Pilotprojekten Erdkabel verlegt werden können, unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erweitert. Abs. 4 enthält eine Übergangsbestimmung, nach der begonnene Planfeststellungsverfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden, es sei denn, der Vorhabenträger beantragt die Anwendung der neuen Rechtslage. Abs. 5 schließlich enthält einen neuen bundesweiten Umlagemechanismus für Erdkabel-Mehrkosten unter den Übertragungsnetzbetreibern, der dem KWK-Umlagemechanismus nach § 9 Abs. 3 KWKG nachgebildet ist.

b) NABEG:

Im NABEG wirkt sich die o.g. politische Vorgabe in der Bundesfachplanung aus. Das Gesetz sieht deshalb umfangreiche Änderungen in §§ 5, 6, 11, 12, 15 und 34 NABEG vor, die den neuen Erdkabel-Vorrang bei HGÜ-Leitungen zur Geltung bringen.

c) BBPlG:

Das bislang nur aus vier §§ bestehende BBPlG erfährt die weitreichendsten Änderungen durch Art. 7 des Änderungsgesetzes. Diese Änderungen bilden den Schwerpunkt der erwähnten politischen Vereinbarungen, nämlich die Abkehr vom bisherigen Primat der Freileitung hin zu einem Erdkabel-Vorrang bei Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs (HGÜ)-Leitungen in neuen Trassen, d.h. HGÜ-Leitungen in neuen Trassen sollen zukünftig grundsätzlich auf der gesamten Strecke als Erdkabel errichtet und betrieben werden (Vollverkabelung), lediglich in Ausnahmefällen soll eine Ausführung als Freileitung möglich sein.

Zunächst werden in der Anlage zum BBPlG zwei neue Kategorien „E“ (Erdkabel für HGÜ-Leitungen i.S.v. § 2 Abs. 5) und „F“ (Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung i.S.v. § 2 Abs. 6) eingeführt. Die Zahl der Vorhaben erhöht sich auf 43 Vorhaben.

§ 3 -neu- Abs. 1 BBPlG enthält sodann die Vorgabe, mit „E“ gekennzeichnete Vorhaben grundsätzlich als Erdkabel zu realisieren, Abs. 2 und 3 regeln Ausnahmefälle, in denen abweichend vom Primat der Erdverkabelung ausnahmsweise Freileitungen errichtet werden können. Bemerkenswert ist die Regelung in Abs. 4, nach der im Abstand von 400 m zu Wohngebieten im Innenbereich bzw. 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ausnahmslos keine Freileitung errichtet werden darf.

§ 4 -neu- Abs. 1 BBPlG regelt die Zulässigkeit von Erdkabel-Pilotprojekten im Drehstrom-Bereich. Hier bleibt es bei dem Primat der Freileitung, allerdings können unter den bekannten Voraussetzungen auch Erdkabel gelegt werden. Abs. 4 enthält die auch für das EnLAG vorgesehene Übergangsbestimmung, nach der bereits laufende Planfeststellungsverfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden, es sei denn, der Vorhabenträger beantragt die Anwendung neuen Rechts.

3. Auswirkungen auf Erdverkabelungen in Nordrhein-Westfalen

Das EnLAG sah bislang 4 Erdkabel-Pilotvorhaben vor, eines davon in NRW:

- Projekt Nr. 5: Diele – Niederrhein

Das BBPlG sah ursprünglich zwei HGÜ-Erdkabel-Pilotvorhaben vor, eines davon in NRW:

- Projekt Nr. 30: Oberzier – Bundesgrenze BE („ALEGrO“)

Durch das Änderungsgesetz sind im EnLAG-Bereich – wie bereits dargestellt – zwei weitere Erdkabel-Pilotvorhaben (Drehstrom) in NRW hinzugekommen:

- Projekt Nr. 14: Rheinquerung der Leitung Niederrhein – Utfort – Osterath im Abschnitt Wesel – Utfort
- Projekt Nr. 16: Wehrendorf – Gütersloh.
  Nur der südliche Teilabschnitt dieses Vorhabens liegt in NRW, zwei nördlich anschließende Teilabschnitte in Niedersachsen. In NRW hat das Planfeststellungsverfahren bereits begonnen, das Verfahren ist also nach der erwähnten

Übergangsbestimmung ohne Erdverkabelung zu Ende zu führen, es sei denn, der Vorhabenträger beantragt die Anwendung der neuen Rechtslage.

Wie dargestellt werden die Erdkabel-Pilotvorhaben im BBPl (Anlage zum BBPlG) künftig mit „E" (HGÜ) bzw. „F" gekennzeichnet. Außerdem wird bei HGÜ-Vorhaben auf neuen Trassen die Erdverkabelung zum Regelfall, bei Drehstrom bleibt es bei Teil-Erdverkabelungen. Für NRW ergibt sich folgendes:

- BBPl-Vorhaben Nr. 1: HGÜ-Leitung Emden Ost – Osterath (Korridor A Nord)
  Das Vorhaben erhält die Kennzeichnung „E" und ist damit grundsätzlich als Erdkabel zu errichten und zu betreiben (siehe o. g. Ausführungen zum BBPlG).
- BBPl-Vorhaben Nr. 2: HGÜ-Leitung Osterath – Philippsburg (Korridor A Süd, „Ultranet")
  Das Vorhaben soll weitgehend als Zubeseilung auf bestehenden Masten ausgeführt werden. Es erhält deshalb keine Kennzeichnung „E" und ist damit nicht zur Erdverkabelung vorgesehen. Für alle Teilabschnitte wurden inzwischen Anträge auf Bundesfachplanung bei der BNetzA gestellt.
- BBPl-Vorhaben Nr. 3 & 4: HGÜ-Leitung Brunsbüttel – Großgartach & HGÜ-Leitung Wilster – Grafenrheinfeld (Korridor C, „SuedLink")
  Die Vorhaben erhalten die Kennzeichnung „E" und sind damit grundsätzlich als Erdkabel zu errichten und zu betreiben (siehe o. g. Ausführungen zum BBPlG).
  Laut der politischen Verständigung vom 01.07.2015 sollen sie in einer gemeinsamen „Stammstrecke" geführt werden. Noch ist nicht absehbar, ob diese Strecke auch als Erdkabel nordrhein-westfälisches Gebiet berühren wird.
- BBPl-Vorhaben Nr. 30: Oberzier – Bundesgrenze BE („ALEGrO")
  Das Vorhaben erhält als HGÜ-Leitung in neuer Trasse die Kennzeichnung „E" und ist damit – wie bisher schon – für eine Erdverkabelung vorgesehen.

Im Drehstrom-Bereich (Kennzeichnung „F") sind fünf neue Erdkabel-Pilotprojekte vorgesehen, alle in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für NRW bleibt es insoweit bei den Erdkabel-Pilotprojekten nach dem EnLAG.

II. Sachstände der Projekte im Hochspannungsstromnetz in NRW

Die aktuellen Projektstände und weitere Erläuterungen der einzelnen Ausbaumaßnahmen im Hochspannungsnetz sind auf der Website www.netzausbau.de der Bundesnetzagentur abrufbar (aktuell mit Stand 3. Quartal 2015). Ergänzende Informationen finden sich auf den Websites der Übertragungsnetzbetreiber.

1. EnLAG

Von den ursprünglich 24 Vorhaben nach dem EnLAG betreffen 10 zumindest teilweise NRW (zusammen rd. 500 km), zwei davon nur sehr geringfügig. In NRW geht es ganz überwiegend um den Ersatz vorhandener Leitungen in bestehenden Trassen durch neue Masten und Leiterseile mit größerer Transportkapazität. Eine Ausnahme stellt die Netzkupplung mit dem niederländischen Netz mit einer neuen Freileitung auf neuer Trasse dar (Projekt-Nr. 13). Die Vorhaben in NRW weisen folgende Sachstände auf:

EnLAG-Projekt-Nr. 2:	Ganderkesee - Wehrendorf
Länge in NRW:	ca. 2 km, übrige 92 km in Niedersachsen
Projektstand in NRW:	Planfeststellungsverfahren läuft, Erörterungstermin hat stattgefunden, Planfeststellungsbeschluss im 1. Quartal 2016 zu erwarten
EnLAG-Projekt-Nr. 5:	Diele - Niederrhein
Länge in NRW:	ca. 130 km, weitere 50 km in Niedersachsen
Projektstand in NRW:	1. Abschnitt (Wesel - Bredenwinkel): Leitung im Bau 2. Abschnitt (Bredenwinkel - Borken Süd): Leitung im Bau (mit Erdkabel-Teilabschnitt im Bereich Raesfeld) 3. Abschnitt (Borken Süd - Nordvelen): Planfeststellungsverfahren läuft, Erörterungstermin hat stattgefunden 4. Abschnitt (Nordvelen - Legden Süd): Planfeststellungsverfahren läuft 5. Abschnitt (Legden Süd - Wettringen): Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung 6. Abschnitt (Wettringen - Haddorfer See): Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung
EnLAG-Projekt-Nr. 7:	Zubeseilung Bergkamen - Gersteinwerk

Länge in NRW:	ca. 15 km
Projektstand in NRW:	Leitung seit 2009 in Betrieb

EnLAG-Projekt-Nr. 13:	Niederrhein - Landesgrenze NL
Länge in NRW:	ca. 20 km
Projektstand in NRW:	1. Abschnitt (Wesel - Wittenhorst): Planfeststellungsverfahren läuft, Erörterungstermin hat stattgefunden, Planfeststellungsbeschluss kurzfristig zu erwarten 2. Abschnitt (Wittenhorst - Bundesgrenze): Planfeststellungsverfahren läuft, Erörterungstermin hat stattgefunden, Planfeststellungsbeschluss kurzfristig zu erwarten

EnLAG-Projekt-Nr. 14:	Niederrhein - Utfort - Osterath
Länge in NRW:	ca. 70 km
Projektstand in NRW:	1. Abschnitt (Wesel - Utfort - Hüls West): Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung 2. Abschnitt (Hüls West - Osterath): Leitung im Bau, aber derzeit Baustopp wg. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

EnLAG-Projekt-Nr. 15:	Osterath - Weißenthurm
Länge in NRW:	ca. 110 km, weitere 33 km in Rheinland-Pfalz
Projektstand in NRW:	1. Abschnitt (Osterath - Gohrpunkt): Planfeststellungsverfahren läuft, Erörterungstermin hat stattgefunden 2. Abschnitt (Gohrpunkt - Rommerskirchen): Planfeststellungsverfahren läuft, Erörterungstermin hat stattgefunden 3. Abschnitt (Rommerskirchen - Sechtem): Planfeststellungsverfahren läuft, Erörterungstermin hat stattgefunden, Planfeststellungsbeschluss kurzfristig zu erwarten 4. Abschnitt (Sechtem - Landesgrenze NW/RP: Leitung in Betrieb

EnLAG-Projekt-Nr. 16:	Wehrendorf - Gütersloh
Länge in NRW:	ca. 28 km, weitere 40 km in Niedersachsen
Projektstand in NRW:	Planfeststellungsverfahren läuft

EnLAG-Projekt-Nr. 17:	Gütersloh - Bechterdissen
Länge in NRW:	ca. 27 km, weitere 3 km in Niedersachsen
Projektstand in NRW:	Leitung seit 2014 in Betrieb

EnLAG-Projekt-Nr. 18:	Lüstringen - Westerkappeln
Länge in NRW:	ca. 6 km, weitere 20 km in Niedersachsen
Projektstand in NRW:	Leitung seit 2014 im vorläufigen Betrieb mit 220 kV

EnLAG-Projekt-Nr. 19:	Kruckel - Dauersberg
Länge in NRW:	ca. 100 km, weitere 15 km in Rheinland-Pfalz
Projektstand in NRW:	1. Abschnitt (Kruckel – Garenfeld): Planfeststellungsverfahren läuft 2. Abschnitt (Garenfeld – Ochsenkopf): Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung 3. Abschnitt (Ochsenkopf – Attendorn): Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung 4. Abschnitt (Attendorf – Landesgrenze NW/RP): Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung

2. NABEG/BBPIG

Fünf der im BBPI ausgewiesenen Leitungsbauvorhaben betreffen zumindest teilweise NRW, davon vier HGÜ- und ein Drehstrom-Vorhaben. Die Vorhaben weisen folgende Sachstände auf:

BBPI-Vorhaben Nr. 1:	HGÜ-Leitung Emden Ost – Osterath (Korridor A Nord)
Länge in NRW:	noch kein Trassenkorridor bestimmt, daher noch keine Angabe zur Länge möglich
Projektstand in NRW:	noch kein Verfahren begonnen

BBPI-Vorhaben Nr. 2:	HGÜ-Leitung Osterath – Philippsburg (Korridor A Süd, „Ultranet")
Länge in NRW:	ca. 100 km
Projektstand in NRW:	Anträge auf Bundesfachplanung bei der BNetzA gestellt

BBPI-Vorhaben Nr. 3 & 4:	HGÜ-Leitung Brunsbüttel – Großgartach & HGÜ-Leitung Wilster – Grafenrheinfeld (Korridor C, „SuedLink")
Länge in NRW:	noch kein Trassenkorridor bestimmt, daher noch keine Angabe zur Länge möglich
Projektstand in NRW:	noch kein Verfahren begonnen

BBPI-Vorhaben Nr. 9:	Umbeseilung Drehstrom-Leitung Hamm-Uentrop – Kruckel
Länge in NRW:	ca. 60 km

Projektstand in NRW:	noch kein Verfahren begonnen
<u>BBPl-Vorhaben Nr. 30:</u>	HGÜ-Leitung Oberzier – Bundesgrenze BE („ALEGrO“)
Länge in NRW:	ca. 45 km
Projektstand in NRW:	Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung

Bundesnetzagentur

Stand des Ausbaus von Energieleitungen nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) zum dritten Quartal 2015

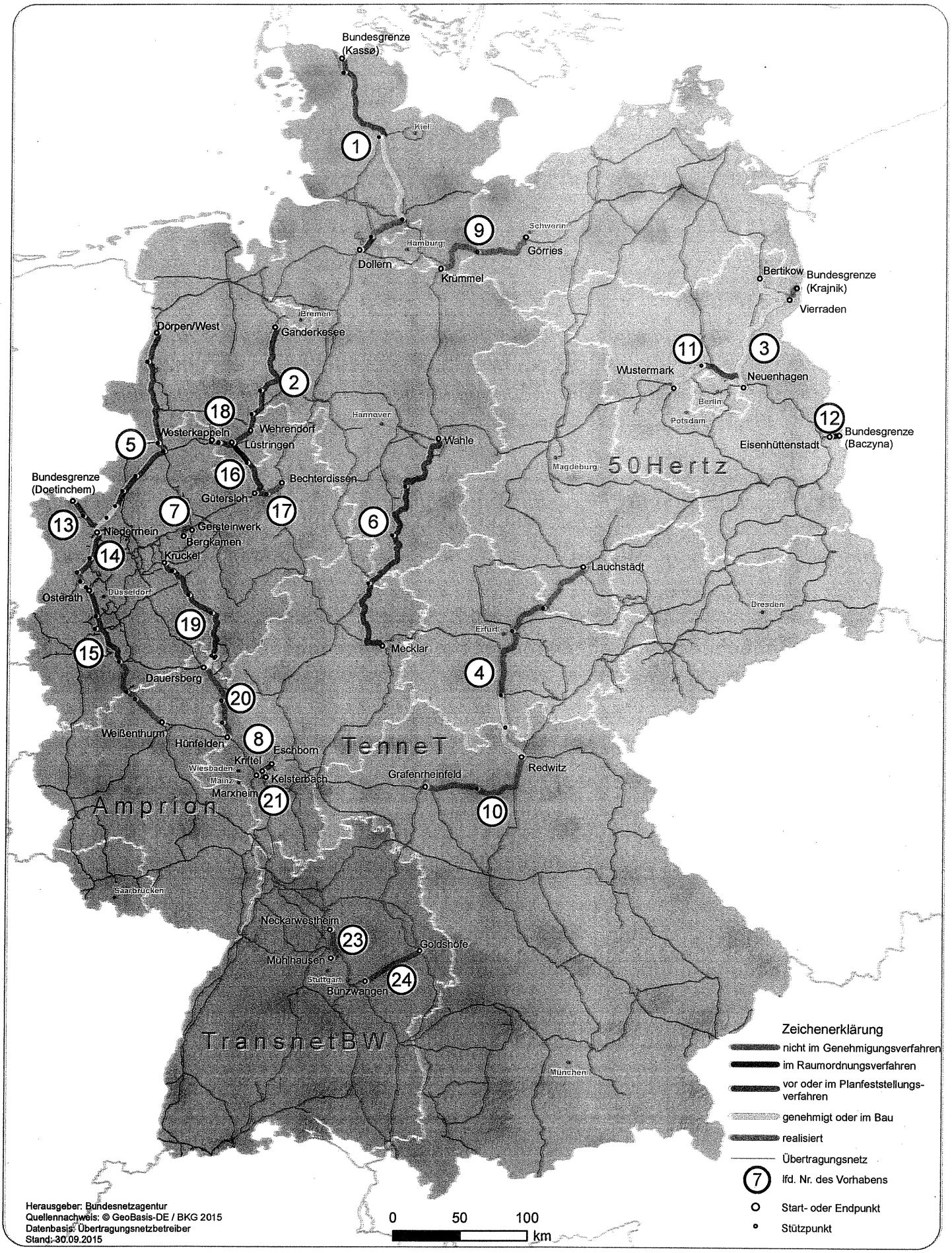

Herausgeber: Bundesnetzagentur
Quellennachweis: © GeoBasis-DE / BKG 2015
Datenbasis: Übertragungsnetzbetreiber
Stand: 30.09.2015

Bundesnetzagentur

Stand des Ausbaus von Leitungsvorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) zum dritten Quartal 2015

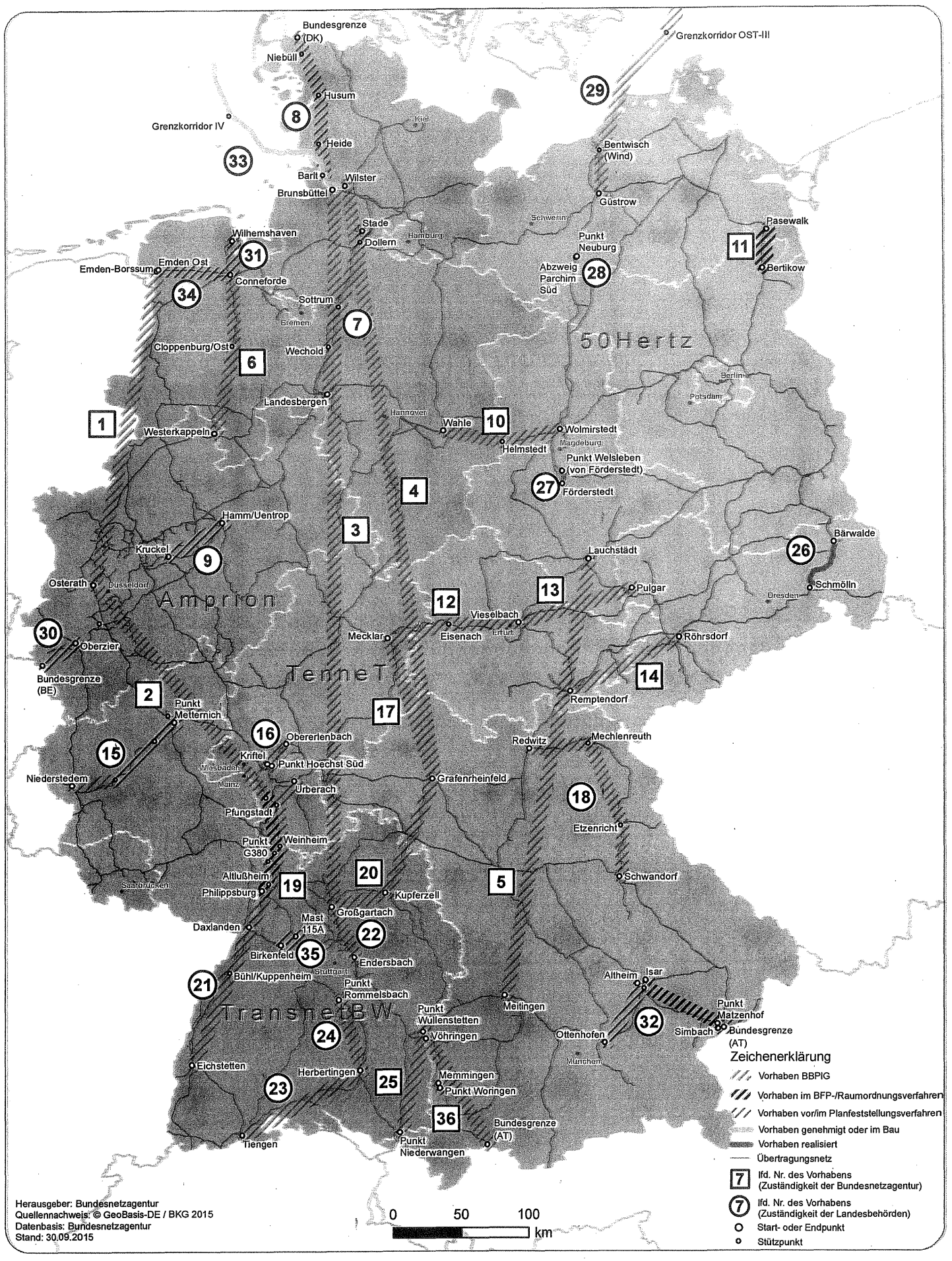

Herausgeber: Bundesnetzagentur
Quellennachweis: © GeoBasis-DE / BKG 2015
Datenbasis: Bundesnetzagentur
Stand: 30.09.2015